

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019)

A Problem und Ziel

Die für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern zwischen SPD und CDU gebildete Koalition hat mit der Finanzstrategie 2016 bis 2021 wichtige Eckpunkte für die Haushaltspolitik des Landes festgelegt. Die Landesregierung hat sich diese Strategie zu eigen gemacht. Die Finanzstrategie will den Landeshaushalt zukunftsfest machen und das Ziel konsequenter Haushaltskonsolidierung mit strategisch platzierten Zukunftsinvestitionen verbinden.

Der überaus günstige Abschluss des Haushaltsjahres 2017 versetzt das Land in die Lage, ein Sonderprogramm aufzulegen und damit die Landesentwicklung in besonders wichtigen Bereichen weiter voranzubringen. Insgesamt 72,8 Millionen Euro sollen zusätzlich für die Digitalisierung, die Familienförderung und die innere Sicherheit zur Verfügung gestellt werden.

Die Digitalisierung führt Schritt für Schritt zu einer grundlegenden Veränderung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Mecklenburg-Vorpommern darauf vorzubereiten ist eine zentrale Herausforderung dieser Legislaturperiode. Dazu hat die Landesregierung eine digitale Agenda für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Darin enthalten ist eine Vielzahl von Maßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und auch die Verwaltung dabei unterstützen sollen, die Vorteile der Digitalisierung für sich nutzen zu können. Im Rahmen des Sonderprogramms sollen in den nächsten Jahren 40 Millionen Euro für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Eine gute und moderne Kindertagesförderung bildet den Grundpfeiler für Chancengleichheit in unserer Gesellschaft. In Mecklenburg-Vorpommern besteht eine flächendeckende und gute Kindertagesförderung, die eine gerechte Teilhabe an frühkindlicher Bildung herstellt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Fokus rückt. Aus sozialpolitischer Sicht gehört dazu auch die Entlastung der Eltern von den Beitragskosten. Die Eltern sollen zum 1. Januar 2020 vollständig von den Elternbeiträgen entlastet werden. Als Zwischenschritt erfolgt die Abschaffung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder ab dem 1. Januar 2019. Eine vollständige Übernahme der Elternbeiträge für Geschwisterkinder durch das Land wird in 2019 zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund 30 Millionen Euro im Jahr führen. Davon sollen 15 Millionen Euro aus dem Sonderprogramm finanziert werden.

Mit dem Pakt für Sicherheit soll eine verbesserte Personalausstattung der Polizeireviere, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte erreicht werden. Grundsätzlich sollen in jedem Polizeirevier zukünftig zwei Streifenwagen-Besetzungen rund um die Uhr im Einsatz sein. Dazu soll der Revierdienst mit 132 zusätzlichen Stellen ausgestattet werden. Zur Bewältigung der anstehenden IT-Herausforderungen sollen weitere 18 Stellen geschaffen werden. Den besonderen Belastungen im Einsatz soll mit einer Erhöhung bestehender und der Einführung neuer Zulagen entsprochen werden. Zusätzlich sollen durch die Hebung der Wertigkeit von Stellen im Bereich der Polizei weitere Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Justiz wird mit insgesamt 23 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter verstärkt. Damit ist neben der dringend notwendigen Verstärkung der Staatsanwaltschaften auch eine Verstärkung der Strafgerichte möglich. Des Weiteren sollen die Dauer der Gerichtsverfahren verkürzt und aufgelaufene Bestände reduziert werden. Die Ausgaben für die Maßnahmen des Paktes für Sicherheit führen jährlich zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund 15 Millionen Euro.

Zur Umsetzung investiver Fördermaßnahmen des Sonderprogramms und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes sind weitere 2,8 Millionen Euro vorgesehen.

Außerhalb des Sonderprogramms ermöglicht der Jahresabschluss 2017 weitere Zuführungen an den Versorgungsfonds und die Einbeziehung der in den Jahren 2005 bis 2007 in den Landesdienst übernommenen Beamten. Damit wird im Sinne der Generationengerechtigkeit ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung der impliziten Verschuldung erbracht.

Der Ausbau eines leistungsfähigen Breitbandnetzes im Land bleibt auch für die nächsten Jahre eine große Herausforderung. Das Land hat in den letzten Jahren eine Rücklage aufgebaut und kann so diese Herausforderung annehmen. Die Mittel für den Breitbandausbau sollen zukünftig in einem Sondervermögen für den Breitbandausbau zur Verfügung stehen. Das neu zu errichtende Sondervermögen soll aus der Rücklage mit 507 Millionen Euro ausgestattet werden.

Dass alle diese Maßnahmen finanziert werden können, ist nicht allein der ausgesprochen positiven konjunkturellen Entwicklung der letzten Jahre und den damit verbundenen Steuermehreinnahmen zu verdanken. Ohne die Konsolidierungsbemühungen der Vorjahre hätten diese Mehreinnahmen eingesetzt werden müssen, um die Vorgaben der Schuldenbremse zu erfüllen und den Haushaltsausgleich, die sogenannte schwarze Null, zu erreichen. Soll auch zukünftig die Finanzierung zukunftsweisender Projekte und Maßnahmen aus dem Landeshaushalt möglich sein, darf der Konsolidierungspfad nicht verlassen werden.

Weitere Bedarfe für die Aufnahme von Neuregelungen im Haushaltsgesetz ergeben sich hinsichtlich der Fortgeltung von Ermächtigungen zur Anschlussfinanzierung getilgter Kredite und im Hinblick auf die Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen aus der Änderung der Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens entsprechend der mit der Änderung verbundenen Zwecksetzung einsetzen zu können.

B Lösung

Mit dem nun vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 sollen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die oben beschriebenen Maßnahmen geschaffen werden. Der Entwurf sieht vor, dass die für diese Maßnahmen benötigten Mittel aus der Ausgleichsrücklage zur Verfügung gestellt werden. Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts entsprechend dem Bedarf Mittel aus der Rücklage zu entnehmen und bestehende bzw. neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten. Zur Verstärkung von Polizei und Justiz soll das Finanzministerium ermächtigt werden, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts neue Stellen einzurichten und die in diesem Zusammenhang stehenden zusätzlichen Personalausgaben durch entsprechende Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

C Alternativen

Keine, sofern mit den oben beschriebenen Maßnahmen noch vor der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020/21 begonnen werden soll.

D Notwendigkeit

Die bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen reichen für eine Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen nicht aus.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019 ermächtigt zu Ausgaben in einer Gesamthöhe von rund 592,1 Millionen Euro (Jahresscheibe Sonderprogramm rund 45 Millionen Euro, einmalige Zuführungen an den Versorgungsfonds 40,1 Millionen Euro, einmalige Zuführungen an das neu zu errichtende Sondervermögen Breitbandausbau 507 Millionen Euro). Diese Ausgaben werden durch eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt. Die Mittel des Sondervermögens Breitbandausbau werden im Umfang von 415 Millionen Euro aus der „Breitbandrücklage“ und im Umfang von 92 Millionen Euro aus der Rücklage „Allgemeine Vorsorge“ gedeckt. Die Maßnahmen zur Digitalisierung werden sich in den nächsten Jahren fortsetzen, bis der Gesamtbetrag von 40 Millionen Euro umgesetzt ist. Die vollständige Freistellung der Geschwisterkinder von einer Beitragspflicht in der Kindertagesförderung und die Maßnahmen des Paktes für Sicherheit werden zu dauerhaften Mehrausgaben führen, die im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu finanzieren sein werden.

2. Vollzugsaufwand

Zur Umsetzung und Begleitung investiver Maßnahmen des Sonderprogramms und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes sind im Programm selbst 2,8 Millionen Euro vorgesehen.

F Sonstige Kosten

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Kommunen entstehen keine weiteren Kosten.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 2. Oktober 2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 2. Oktober 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2018/2019 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019 vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 332) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und“.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zusätzliche 150 Stellen der Besoldungsgruppe A 10 im Stellenplan des Einzelplans 04, Kapitel 0406, und zusätzliche 23 Stellen der Besoldungsgruppe R 1 im Stellenplan des Einzelplans 09 auszubringen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, im Stellenplan des Einzelplans 04, Kapitel 0406, 13 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 auf die Besoldungsgruppe A 11 und weitere 13 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 auf die Besoldungsgruppe A 12 zu heben.“

3. § 17a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17a
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage**

„(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung von Digitalisierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 15 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Zwecke der Finanzierung der vollständigen Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder in der Kindertagesförderung unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 15 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zum Zwecke der Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben im Zusammenhang mit der personellen Verstärkung der Landespolizei, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sowie der Hebung von Stellen und der Gewährung von Zulagen unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 14 447 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zum Zwecke der Finanzierung zusätzlicher Sach- und Ausstattungskosten für die Landespolizei, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sowie zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 602 900 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung einer Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ 40 100 000 Euro unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel mit diesen Mitteln auszustatten. Unbeschadet der Regelung des § 2 Absatz 8 sollen Verbesserungen im Landeshaushalt, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, für weitere Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ eingesetzt werden.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung einer Zuführung an das Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ bis zu 507 000 000 Euro unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03 zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten. Zudem werden die Einnahmen bei Kapitel 1111, Titel 234.02 „Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Aufbaufonds M-V“ für die Rückzahlung kommunaler Kofinanzierungsanteile im Rahmen des Breitbandausbaus“ zugeführt und können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entnommen werden. Unbeschadet der Regelung des § 2 Absatz 8 können Verbesserungen im Landeshaushalt, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, für weitere Zuführungen an das Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ eingesetzt werden. “

4. Nach § 17 a wird folgender § 17 b eingefügt:

„§17 b

Entnahme aus dem Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung entsprechend dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel für die Entnahmen aus dem Sondervermögen und die zweckentsprechende Verwendung der entnommenen Mittel einzurichten beziehungsweise bestehende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.“

5. Nach § 17 b wird folgender § 17 c eingefügt:

„§ 17 c

Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Die für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern zwischen SPD und CDU gebildete Koalition hat mit der Finanzstrategie 2016 bis 2021 wichtige Eckpunkte für die Haushaltspolitik des Landes festgelegt. Die Landesregierung hat sich diese Strategie zu eigen gemacht. Die Finanzstrategie will den Landeshaushalt zukunftsfest machen und das Ziel konsequenter Haushaltskonsolidierung mit strategisch platzierten Zukunftsinvestitionen verbinden.

Der überaus günstige Abschluss des Haushaltsjahres 2017 versetzt das Land in die Lage, ein Sonderprogramm aufzulegen und damit die Landesentwicklung in besonders wichtigen Bereichen weiter voranzubringen. Insgesamt 72,8 Millionen Euro sollen zusätzlich für die Digitalisierung, die Familienförderung und die innere Sicherheit zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Änderung des Haushaltsgesetzes im Rahmen des Nachtragsverfahrens soll sichergestellt werden, dass die mit dem Sonderprogramm beschlossenen Maßnahmen möglichst zügig durchgeführt werden können.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2018/2019)

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Klarstellung. Nunmehr wird explizit geregelt, dass in vorausgegangenen Haushaltsjahren eingeräumte Kreditermächtigungen auch erst in Folgejahren in Anspruch genommen werden können, sofern die Anschlussfinanzierung zunächst durch die Verwendung bestehender Liquidität sichergestellt worden ist.

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements des Gesamthaushaltes ist unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen, dass für die Finanzierung der Ausgaben des Landes neben den laufenden Einnahmen die verfügbare Liquidität eingesetzt wird, bevor Kredite am Kreditmarkt aufgenommen werden. Hierzu werden in Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise liquide Mittel aus den Beständen von Sondervermögen oder Rücklagen genutzt, die zwar zu einem bestimmten Zweck vorgehalten, aber vorerst nicht benötigt werden.

Diese aus wirtschaftlichen Gründen angezeigte Vorgehensweise führt dazu, dass vorhandene Kreditermächtigungen zur Anschlussfinanzierung bereits bestehender Verbindlichkeiten zum Jahresende gegebenenfalls noch nicht in Anspruch genommen worden sind. So waren zum Jahresende 2016 Kreditermächtigungen in Höhe von rund 1.133 Millionen Euro noch nicht in Anspruch genommen worden. Zum Jahresende 2017 erhöhte sich dieser Betrag auf rund 1.376 Millionen Euro. Die notwendige Kreditaufnahme ist aber tatsächlich nur aufgeschoben und muss nachgeholt werden, wenn die zur Zwischenfinanzierung vorübergehend eingesetzten Mittel für ihren ursprünglichen Zweck benötigt werden.

Daher muss der Fortbestand der aus wirtschaftlich sinnvollen Gründen zunächst nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen gesichert sein. Bis zu einer Inanspruchnahme können mehrere Jahre vergehen.

Mit der Neuregelung wird die Anregung des Landesrechnungshofes aufgegriffen, eine explizite haushaltsgesetzliche Regelung mit Blick auf die zeitliche Geltungsdauer von Kreditermächtigungen aufzunehmen. Die Regelung bildet die derzeitige Praxis in Mecklenburg-Vorpommern ab und entspricht auch dem üblichen Vorgehen in anderen Ländern (ähnliche gesetzliche Regelung beispielsweise in Niedersachsen und Baden-Württemberg).

Die Regelung gewährleistet eine wirtschaftlich sinnvolle Liquiditätssteuerung des Landes, führt aber nicht zu einer Neuverschuldung im Sinne der Schuldenbremse. Es wird ausschließlich die Ausfinanzierung bereits bestehender Haushaltsbelastungen sichergestellt und keine Nettokreditneuverschuldung vorgenommen.

Die Verwendung vorhandener Liquidität ersetzt als innerer Kassenkredit vorläufig eine Kreditaufnahme am Kreditmarkt, wird jedoch nicht als Krediteinnahme gebucht. Die Abwicklung erfolgt auf der Kassenebene in einem gesonderten Sachbuch (Kapitel 7299). Die Nettokreditaufnahme und die Nettotilgung werden im Haushaltsplan weiterhin ausgewiesen.

Die Neuregelung in Absatz 5 soll eine transparente Darstellung der Höhe der insgesamt bestehenden Kreditermächtigungen in der Haushaltsrechnung gewährleisten (vgl. Kurzfassung der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2016, Kreditermächtigungen und Inanspruchnahme, S. 55).

Zu Nummer 2

Die Regelung schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die Einrichtung neuer Stellen und Hebung von Stellen im Bereich der Polizei sowie an den Gerichten und in den Staatsanwaltschaften.

Zu Nummer 3**Zu Absatz 1**

Die von der Landesregierung beschlossene digitale Agenda sieht die folgenden Maßnahmen vor, die aus Mitteln des Sonderprogramms finanziert werden sollen:

Nr.	Bezeichnung	FF	jährliche Ausgaben in TEUR					Gesamt
			2018	2019	2020	2021	2022	
1	Förderung von kleineren Digitalisierungsinvestitionen	EM	2.000,0	2.000,0	2.000,0			6.000,0
2	Kompetenzzentrum „Digitalisierung in der Arbeitswelt M-V“	WM		400,0	300,0	300,0		1.000,0
3	Digitaler Innovationsraum M-V darunter: Digitalisierungskongress und Innovationspreis	EM	400,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0		4.000,0
4	Digitaler Audioguide Schlossgärten	FM	100,0	240,0	180,0	180,0		700,0
5	Digitale Landesbibliothek- Digitalisierung von Kulturgütern	BM	125,0	125,0	125,0	125,0		500,0
6	Digitale Lehr- und Lernangebote in der Kinder- und Jugendhilfe	SM		300,0	250,0			550,0
7	Kinderschutz-App/Ausbau Plattform „Familienbotschaft“	SM	94,0	50,0				144,0
8	Einführung eines zentrales Betten- bzw. Kapazitätsnachweissystems	WM		160,0				160,0
9	Ausrollen des Telenotarztes	WM		200,0	400,0			600,0
10	Hot-Spots in Tourismusregionen	WM		500,0				500,0
11	Digitale Videovernehmungen	JM	15,0	135,0				150,0
12	MV-Plattform - Servicekonto, Antragsmanagement, Formulare	EM	700,0	700,0	400,0	300,0	200,0	2.300,0
13	MV-Plattform - Anbindung Fachverfahren, Landesbehörden	EM	410,0	500,0	500,0	500,0	500,0	2.410,0
14	MV-Plattform - Portalverbund, Anbindung Kommunen, öffentliche Unternehmen	EM	360,0	360,0	500,0	500,0		1.720,0
15	MV- Service - Dienstleistungsportal u.a. Barrierefreiheit	EM		250,0	250,0	250,0	250,0	1.000,0
16	MV- Service - Geschäftsprozessoptimierung - Erhöhung	EM	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	2.500,0
17	MV- Service - IT-Maßnahmen zur Umsetzung der GPO	EM		1.149,0	1.150,0	1.200,0	1.200,0	4.699,0
18	MV- Service Umsetzung Onlinezugangsgesetz - Finanzierung	EM	22,0	900,0	1.700,0	1.700,0	1.700,0	6.022,0
19	MV-Service - Umsetzung Onlinezugangsgesetz - Finanzierung	EM		750,0	750,0	750,0	750,0	3.000,0
20	Lagezentrum/Vernetzung mit komm. KatSchutz-behörden	IM		170,0				170,0
21	Harmonisierung IT Polizei	IM				1.000,0		1.000,0
22	Stärkung der digitalen Anwendungen im ländlichen Raum	LM	120,0	255,0	250,0	250,0		875,0
	Gesamtsumme		4.846,0	10.844,0	10.455,0	8.755,0	5.100,0	40.000,0

Für 2018 sind nach den Planungen Ausgaben in Höhe von 4,8 Millionen Euro vorgesehen, die im Rahmen der Bewirtschaftung aus bestehenden Titeln zugunsten der Maßnahmen der digitalen Agenda umgeschichtet werden sollen. Im Hinblick auf einen möglicherweise nicht vollständigen Abfluss der für 2018 vorgesehenen Mittel und den Verwaltungsaufwand, der in der Anlaufphase von Programmen erfahrungsgemäß höher ausfällt, geht die Ermächtigung zur Entnahme aus der Ausgleichsrücklage mit 15 Millionen Euro betragsmäßig über die für 2019 in der Programmplanung vorgesehene Jahresscheibe hinaus. Die folgenden Jahresscheiben werden mit den Doppelhaushalten 2020/2021 sowie 2022/2023 veranschlagt.

Zu Absatz 2

Mit der Ermächtigung in Absatz 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Geschwisterkinder vollständig von Beiträgen in der Kindertagesförderung freizustellen. Für Eltern mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung wird für das zweite und für jedes weitere Kind in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern nach Abzug vorgegrifflicher Entlastungen und Kostenübernahmen die Elternbeitragsfreiheit eingeführt. Der Anspruch auf vollständige Entlastung von den Elternbeiträgen bleibt ab dem Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes für das jeweilige Kind in der Kindertagesförderung bestehen, auch wenn das älteste Kind aus der Kindertagesförderung ausscheidet. Schon die bisherigen Planungen für 2019 sahen Entlastungen bei den Beiträgen für Geschwisterkinder vor. Diese sollten aus Zinersparnissen nach der Tilgung von Schulden finanziert werden (vgl. Erläuterung zum Titel 633.09 im Kapitel 1027 des Einzelplans 10 des Doppelhaushaltes 2018/2019). Mit den Zinersparnissen hätte die Entlastung für das dritte und anteilig für das zweite Kind finanziert werden können. Mit dem Sonderprogramm werden nun in 2019 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, die eine Beitragsfreiheit schon ab dem zweiten Kind ermöglichen. Diese und weitere Entlastungen werden ab dem Jahr 2020 aus dem Gesamthaushalt zu finanzieren sein.

Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, die Mittel aus der Rücklage zu entnehmen, die notwendig sind, um die zusätzlichen Stellen im Bereich der Polizei und Justiz sowie die Erhöhung bestehender und Einführung neuer Zulagen in 2019 zu finanzieren. Es ist beabsichtigt, die dazu erforderlichen Mittel ab 2020 im Gesamthaushalt zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 4

Die zusätzlichen Einsatzkräfte bei der Polizei müssen ausgestattet werden. Auch die neu zu berufenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter bedürfen einer Grundausstattung. Absatz 4 ermächtigt, die dafür erforderlichen Mittel der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Eine besondere Berücksichtigung findet die psychosoziale Prozessbegleitung. Von Gewalttaten betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige sollen eine begleitende Unterstützung bei der Aufarbeitung der gegen sie begangenen Straftaten erhalten. Für diesen Zweck sind zusätzlich Mittel in Höhe von 150.000 Euro vorgesehen. Der Sachaufwand für die zusätzlichen Stellen und die Unterstützung im Zusammenhang mit der psychosozialen Prozessbegleitung soll ab 2020 aus dem Gesamthaushalt gedeckt werden.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die Ermächtigung für eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zugunsten des Versorgungsfonds in Höhe von 40,1 Millionen Euro geschaffen. Der Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, durch Zuführungen an den Versorgungsfonds für weitere Beamtenjahrgänge die implizite Verschuldung des Landes zu verringern (Drucksache 7/1136). Mit der Zuführung nach Absatz 5 werden die Versorgungsansprüche der Beamten der Einstellungsjahre 2005, 2006 und 2007 in die Finanzierung aus dem Versorgungsfonds einbezogen. Mit der Zuführung erfolgt eine Nachzahlung der Beträge, die seit Einstellung bis zum 31. Dezember 2018 nach den Regelungen zum Versorgungsfonds hätten eingezahlt werden müssen. Die künftigen regelgemäßen Zuführungen für diese Jahrgänge summieren sich auf rund 2,6 Millionen Euro und sind aus dem laufenden Haushalt zu decken. Im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit soll bei einem günstigen Verlauf des Haushaltsjahrs die Möglichkeit für weitere Zuführungen bestehen.

Zu Absatz 6

Mit der Ermächtigung aus Absatz 6 soll eine erste Zuführung an das neu zu bildende Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ ermöglicht werden. Der Betrag von 507 Millionen Euro entspricht dem Barmittelbedarf, mit dem das Land im Zusammenhang mit den Vorhaben rechnet, für die bereits Bewilligungen im Rahmen der Landeskofinanzierung und der Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils ausgereicht worden sind.

Das Land hat für die Kofinanzierung und die Vorfinanzierung von Projekten in der Bundesförderung einen Gesamtbetrag in Höhe von 481,6 Millionen Euro bewilligt. Eine erste Auswertung der Ausschreibungen in den Projektgebieten deutet darauf hin, dass die ursprüngliche Annahme, nach der das Bewilligungsvolumen im Rahmen der konkreten Umsetzung deutlich unterschritten wird, überholt und mit einer vollen Inanspruchnahme zu rechnen ist. In einigen Fällen zeichnet sich ab, dass im Rahmen der wettbewerblichen Auswahlverfahren eine Wirtschaftlichkeitslücke realisiert wird, die sogar über der vorläufig bewilligten Summe liegt. Ursachen sind beispielsweise die zwischenzeitliche Ausweitung der Aufgreifschwelle für Schulen oder auch Gebäude, die sich aus verschiedenen Gründen erst im Rahmen der Vorplanung im Bieterverfahren als unterversorgt herausstellen.

Der Bund hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, in diesen Fällen eine Nachbewilligung aussprechen zu können. Soweit der Bund Nachbewilligungen ausspricht, muss die Möglichkeit bestehen, die Landeskofinanzierung und die Vorfinanzierung der kommunalen Eigenanteile ebenfalls zu erhöhen, um die Finanzierung der Projekte zu sichern. In dem Betrag von 507 Millionen Euro ist daher ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 22,9 Millionen Euro enthalten. Auch für die Vorfinanzierung der kommunalen Eigenanteile aus den Projekten des Kommunalinvestitionsförderungsfonds wird das Land Mittel aus dem Sondervermögen zur Verfügung stellen. Dafür ist in den 507 Millionen Euro ein Teilbetrag in Höhe von 2,5 Millionen Euro vorgesehen.

Nennenswerte Auszahlungen auf diese Bewilligungen sind bisher nicht erfolgt. Die zugesagten Fördermittel sollen ab 2019 aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden.

Etwaig noch in 2018 abfließende und aus der Rücklage zu finanzierende Mittel werden von dem Entnahmebetrag zugunsten des Sondervermögens abgesetzt.

Der Bund hat weitere Programme zur Unterstützung des Breitbandausbaus angekündigt, die eine Kofinanzierung durch das Land und möglicherweise vorzufinanzierende Eigenanteile der Kommunen erfordern werden. Weitere Zuführungen werden in den kommenden Jahren im laufenden Haushalt zu erwirtschaften sein.

Zu Nummer 4

Die Ermächtigung ist erforderlich, um künftige Entnahmen aus dem Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ der Zwecksetzung des Sondervermögens entsprechend aus dem Landeshaushalt heraus verausgaben und die zur Umsetzung auch weiterer Programme notwendigen Bewilligungen erteilen zu können.

Zu Nummer 5

Der Bund unterstützt die Länder bei der Bewältigung besonderer Belastungen durch Änderungen in der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens. Durch die Anhebung des Länderanteils hat der Bund beispielsweise einen Teil der Belastung der Länder aus der Entwicklung der Flüchtlingszahlen abgedeckt. Künftig sollen diese Mehreinnahmen als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung gelten. Damit wird dem Finanzministerium ermöglicht, im Zusammenhang mit der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel in außer- und überplanmäßige Ausgaben einzuwilligen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.